jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/12/21 3Ob116/95, 10Ob351/97h, 3Ob45/08a, 5Ob63/21g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.12.1995

Norm

PO §187
ZustG §13 Abs2

Rechtssatz

Die Ausfolgung einer hinterlegten Sendung beim Postamt an einen Postbevollmächtigten bewirkt die Zustellung selbst dann, wenn der Hinterlegungsvorgang fehlerhaft war.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 116/95
  Entscheidungstext OGH 21.12.1995 3 Ob 116/95
- 10 Ob 351/97h
  Entscheidungstext OGH 15.10.1997 10 Ob 351/97h
  Auch; Beisatz: Da die Zustellung an einen Postbevollmächtigten, wie sich aus § 13 Abs 2 iVm Abs 5 ZustG ergibt, außerhalb der Abgabestelle vorgenommen werden darf, ist die Ausfolgung einer hinterlegten Sendung an den Postbevollmächtigten der Ausfolgung an den Empfänger gleichzuhalten. Sie bewirkt daher die Zustellung. Dafür spricht auch § 187 PostO, in dem der postordnungsmäßige Übernahmsberechtigte ebenfalls dem Empfänger gleichgestellt wird (3 Ob 116/95 = RZ 1996/74; ähnlich 5 Ob 2270/96a = ecolex 1997, 20). (T1)
- 3 Ob 45/08a
  Entscheidungstext OGH 10.04.2008 3 Ob 45/08a
  Vgl; Beisatz: Eine Hinterlegung bei vorübergehender Abwesenheit des nach § 13 Abs 2 ZustG Bevollmächtigten ist nicht zulässig. (T2)
- 5 Ob 63/21g
  Entscheidungstext OGH 04.05.2021 5 Ob 63/21g
  Vgl; Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0079244

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.07.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at